



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
(LBEG)

Per Mail:
HH-WIN@lbeg.niedersachsen.de

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Elisabeth Bischoff
BUND Landkreis Harburg
Im Winkel 2
21244 Buchholz
Fon 04181 / 98490
elisabeth.bischoff@bund.net

Buchholz, den 13.12.2024

Ihr Zeichen: L1.4/L67304-04/2024-0002

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoff-Verbindungsleitung zwischen Hamburg-Moorburg und Leversen in Niedersachsen der Hamburger Energienetze GmbH

hier: Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme. Die Stellungnahme wird aufgrund von §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 09.12.24 schließen wir uns für den niedersächsischen Teil der vorgelegten Planung vollumfänglich an und ergänzen diese noch um die folgenden Punkte:

1. Das Trinkwasserschutzgebiet Woxdorf ist sowohl vom Leitungsbau selbst als auch vom dauerhaften Verbleib der Leitung im Trinkwasserschutzgebiet betroffen. Wir weisen darauf

Geschäftsstelle:
BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LGB

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

hin, dass keine Erdbewegungen im Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone I) gem. Nds WHG zulässig sind. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass im weitläufigen Gewinnungsgebiet keinerlei Betriebsstoffe abgelassen werden oder bauliche Restbestände dort verbleiben. Für die Dauer der Bauarbeiten ist eine Umweltbauüberwachung sicher zu stellen.

2. Die Verlegung des Produktenrohres soll offensichtlich nach einer von uns vorgenommenen Ortsbesichtigung zum Teil im Bereich des Waldrandes LSG Rosengarten / Stuwald erfolgen. In einem solchen Falle befürworten wir die Verlegung des Produktenrohres in der nahen Feldflur, außerhalb des ökologisch besonders bedeutsamen Waldrandes. Wir weisen zudem darauf hin, dass in der Brut- und Setzzeit gem. NNatG keine Strauch- u. Baumfällungen erlaubt sind.

3. Eine Potentialabschätzung artenschutzrechtlicher Belange gem. § 44 Abs. 1 BNatG halten wir insgesamt für nicht ausreichend bzw zielführend.

4. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht dargestellt und müssen ergänzt werden.

Bei Erweiterung des Sach- und Kenntnisstandes behalten wir uns weitere Anmerkungen und Änderungsvorschläge vor. Wir bitten um weitere Beteiligung im o. g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Bischoff

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und
 Agrarwirtschaft (BUKEA)
 Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (I)
 Betrieblicher Umweltschutz (I 1)
 Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

Monika Bock

Telefon: 040 - 69 70 89 18

Fax: 040 - 69 70 89 19

E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:

GB/Boc

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:

23.10.2024

9.12.2024

**PFV "HH-WIN, Abschnitt C" (Wasserstoffleitungen) –
 Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. PFV wie folgt Stellung:

Der Bau der geplanten Wasserstoffleitung in Hamburg und Niedersachsen führt zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Artenschutz:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) (HH) führt zum Artenschutz aus: *„Für die Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Die Artenschutzprüfung (EGL 2024) wurde stattdessen auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung erstellt und hat zum Ergebnis, dass unter bestimmten Bedingungen keine Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden.“* *„5.5.2: Die Ermittlung der relevanten Tierarten erfolgte anhand einer Potenzialanalyse, die unter Berücksichtigung der Biotopkartierung sowie den für die jeweiligen Artengruppen vorliegenden Fachdaten und Verbreitungsangaben des „Artenkatasters Tiere Hamburg“ der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) durchgeführt wurde. Vorhabenspezifische Faunakartierungen wurden für den vorliegenden LBP nicht durchgeführt“.*

Wir kritisieren, dass keine faunistischen Erfassungen stattgefunden haben. Bei der langen Liste der im Gebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten zeigt sich, dass eine Erfassung der Arten wichtig wäre, damit die Bereiche, in denen diese Arten brüten, bekannt sind und in der Planung des Bauablaufes diese Bereiche außerhalb der Brutzeiten vorgesehen werden. Hier reicht das „ad hoc Vorgehen“, wie es der LBP vorsieht, alleine nicht aus.

(Jagd)-Habitate und wichtige Flugbereiche und Quartiere von Fledermäusen sollten vor Baubeginn bekannt sein. Auch dazu sind Untersuchungen notwendig. Nur bei Kenntnis von Quartieren können die Bauzeiten so geplant werden, dass außerhalb der Quartiersnutzungszeiten der Fledermäuse gebaut wird. Weiter ist es wichtig, Jagd- und Haupt-Flugbereiche von Baueinrichtung, Lärm und Beleuchtung während des gesamten Bauablaufes freizuhalten. Hierfür ist die Kenntnis und somit die Erfassung notwendig.

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Im Rahmen einer Potenzialabschätzung für Arten müsste zudem vom Vorhandensein aller potenzieller Arten und Habitatnutzungen ausgegangen werden und diese im Artenschutz auch entsprechend gewürdigt und geschützt werden. Nach dieser Annahme wurde nach unserem Eindruck weder im ASB noch im LBP konsequent verfahren.

Beim Bau soll es nach LBP zur „*Vermeidung nächtlicher Baustellenbeleuchtung mit Ausnahme im Bereich Bostelbeker Hauptdeich und Bahntrasse*“ kommen. Wie ist festgelegt, dass es gerade in den Waldbereichen, zu keinerlei Beleuchtung kommt – wenn gleichzeitig eine mögliche Sicherungspflicht besteht? Wie sehen hier Konfliktlösungen aus, die nicht zu Lasten des Naturhaushaltes gehen und auch nicht gegen den Artenschutz verstoßen? Es bedarf einer Festsetzung der Nichtbeleuchtung.

Der LBP sieht u.a. folgende Artenschutzmaßnahme vor:

„• *Brutvogelkontrolle vor Baubeginn in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli*“

In welchem Umfang werden die Bauarbeiten während der Brutzeit in potenziellen Bruthabitaten stattfinden?

Es wurde keine Erfassung der Brutvögel durchgeführt. Es ist nur diese eine Kontrolle vor Baubeginn festgelegt. Das ist eine ungünstige und zudem unzulässige Verlagerung des Artenschutzes auf die Bauphase. Hier muss nachgebessert werden, denn Reviere von sensiblen Arten sollten schon vorab berücksichtigt werden, indem dort nur außerhalb der Brutzeiten gebaut wird. Dies ist durch eine vorangegangene Brutvogelerfassung zu klären.

In den potenziellen Brutbereichen von Vögeln sollten die Arbeiten grundsätzlich außerhalb der (Kern) - Brutzeit geplant werden. Denn Störungen, die zu Brutaufgabe führen können, sind unzulässige Tötungen nach § 44 BNatSchG.

Die Kernbrutzeit ab 1. April verkennt zudem, dass die Leitung über weite Strecken durch Wald führt und z.B. Eulen früher im Jahr mit Balz und Brut unterwegs sind und daher relevante Störungen nicht ausgeschlossen werden können. Der ASB thematisiert zwar die mögliche Störung von Eulen, geht aber davon aus, dass eine tagaktive Baustelle unproblematisch sei. Das ist nicht nachvollziehbar, da Eulen auch tagsüber gestört werden können – gerade auch, wenn ihre Brutreviere und Einstände nicht bekannt sind, da sie nicht vorher erfasst wurden.

Die Wälder der Harburger Berge sind wichtige Fledermauslebensräume. Fledermäuse können in ihren Quartieren tagsüber durch die Baustelle gestört werden, daher ist eine Kenntnis von Quartieren im Umfeld der Baustelle wichtig. Die pauschale Annahme, dass durch Bauzeiten tagsüber Fledermäuse nicht gestört werden, ist nicht nachvollziehbar.

Amphibien

ASB (Ni) zu Amphibien:

„*Um die Verletzung oder Tötung von Individuen während ihrer Wanderungen zu verhindern, ist daher nördlich und südlich des vorhandenen Feldweges ein Amphibienschutzzaun aufzustellen. Der Amphibienschutzzaun ist bereits vor dem Beginn der Amphibienwanderung, d.h. Anfang Februar, aufzustellen und erst nach dem Ende der Bauarbeiten in diesem Abschnitt wieder abzubauen. Hierdurch wird gleichzeitig das Einwandern der potenziell vorkommenden Knoblauchkröte in das Baufeld verhindert (AV 3).*“

„**AV 3 Errichtung eines Amphibienschutzzaunes**“:

„*Nördlich und südlich des Feldweges östlich von Sottorf ist parallel zum Waldrand beidseitig der Leitungstrasse auf einer Länge von insgesamt ca. 500 m ein Amphibienschutzzaun mit Untergrabungsschutz zu installieren und regelmäßig zu kontrollieren (s. Abb. 9). Die Aufstellung erfolgt spätestens Anfang Februar und vor den Bauarbeiten, der Abbau hingegen erst nach dem Ende der Bauarbeiten in dem Abschnitt.*“

Fragen zum Amphibienzaun (AV 3 im LBP Niedersachsen):

Gibt es ein Maßnahmenblatt mit Details zum Amphibienzaun? Die Hinweise im LBP sind nicht ausreichend konkret.

Wie lange wird der Zaun dastehen? Sind beidseitig Fangeimer geplant? Wenn ja: wie erfolgt die tägliche Betreuung und durch wen? Wenn Nein – Warum nicht? Wie würden dann Umgehungen des Zaunes verhindert/bewertet und der Ausfall der Laichperiode für das Gewässer? würde ggf. eine komplette Laichperiode im nördlichen Gewässer ausfallen? Ist das negativ populationswirksam? Wie ist die Abwanderung aus dem Gewässer in den Wald gesichert?

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Wie ist die Baustellenzufahrt geregelt? z.B. im Bereich des Gewässers östlich Sottorf? Kommt es durch Baustellenverkehre zu möglichen Tötungen von an- und abwandernden Amphibien im Bereich der (gesamten) Trasse? Hier ist neben dem (strengen) Artenschutz auch der Naturhaushalt zu beachten.

Bauzeit, Lärm

ASB (HH) AV 3 Nächtliche Bauausschlusszeit

„Zum Schutz von Eulen, Fledermäusen sowie des Nachtkerzenschwärmers wird die Vermeidung des vorhabenbedingten Tötungs- und Störungsrisikos durch einen Bauausschluss während der Dämmerungs- und Nachtzeit gewährleistet. Auf eine Baustellenbeleuchtung während der Dämmerungs- und Nachtzeiten ist insbesondere in den Waldbeständen Harburger Berge zu verzichten.“

ASB (HH): Für die gesamte Wasserstoffleitung wird mit einer zweijährigen Bauzeit (2025 bis 2027) gerechnet, wobei in Abschnitten gebaut wird und somit die Bauzeiten der einzelnen Abschnitte wesentlich kürzer sein werden. Über der neu verlegten Leitung ist ein 6,00 m bis 8,00 m breiter Schutzstreifen von Bebauung und Gehölzaufwuchs dauerhaft freizuhalten.“

Wie lange dauert die Arbeit in einem Bauabschnitt? Welche Geräuschbelastung geht von der Baustelle aus?

Das vorgelegte Lärmgutachten von ILEB macht keine Aussagen zu Lärmbelastungen in den Waldbereichen. Wie laut wird es im Wald? Das Lärmgutachten hebt auf Immissionen für Wohngebäude ab. Auch für die Bewertung im Artenschutz ist Lärm ein relevanter Parameter. Wie weit reicht die Störung durch die Baustelle im Wald? Anhand der Lärmdaten aus dem Gutachten von ILEB ist von zum Teil erheblichen Belastungen auszugehen. Hier fehlt die Bewertung für den Artenschutz (Vögel, Fledermäuse). (ILEB: Baumaschinen bei der Baugrubenherstellung und Verfüllung und Rückbau: 107-130 Schalleistungspegel inkl. Ton- und Impulshaltigkeit LWAT in dB(A)).

Ist in den Waldabschnitten eine Grundwasserhaltung für die Baugrube nötig? Falls ja, dann wäre auch nachts erhebliche Geräuschbelastung (76 LWAT in dB(A)) zu berücksichtigen und zu bewerten.

Trassenpflege:

Wie wird die mögliche dauerhafte Störung der Leitungsfläche im unbebauten (Wald-) Bereich bewertet und bilanziert?

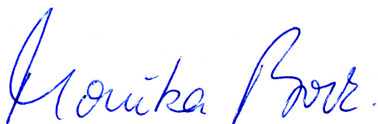
LBP S. 3: „Über der neu verlegten Leitung ist ein 6,00 m bis 8,00 m breiter Schutzstreifen von Bebauung und Gehölzaufwuchs dauerhaft freizuhalten“

Wie wird die dauerhafte Pflege des Schutzstreifens durchgeführt, wie bewertet? Wie oft findet hier eine Pflege statt? In welchem Umfang und welcher Frequenz wird dort Gehölzaufwuchs entfernt?

Kann es eine dauerhafte Wertminderung von Flächen für den Naturhaushalt sein? Wenn ja: wie wird das bilanziert und wie und wo ausgeglichen, wenn nein: wie wird das begründet, da die Fläche für den Naturhaushalt nur noch eingeschränkt zu Verfügung steht?

Aus unserer Sicht bedarf es erheblicher Nachbesserungen im Bereich Natur- und Artenschutz.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Monika Bock

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.